

Informationsblatt: Ärzte & Freiberufler

In Österreich genießen Freiberufler steuerliche Begünstigungen und unterliegen anderen Regelungen als Gewerbetreibende. Doch nicht jeder Selbstständige ist automatisch Freiberufler und auch innerhalb dieser Gruppe gibt es steuerliche Besonderheiten.

1. Wer gilt als Freiberufler?

Freiberufler sind Personen, die eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder heilberufliche Tätigkeit selbstständig ausüben. Sie benötigen keine Gewerbeberechtigung und sind nicht zur Zahlung von der Gewerbesteuer verpflichtet.

Wer als Freiberufler tätig ist, muss seine Leistung persönlich erbringen. Sobald Angestellte eigenständig Leistungen erbringen oder das Unternehmen sich auf den Verkauf von Produkten ausweitet, könnte es steuerlich als Gewerbe eingestuft werden.

Typische freiberufliche Berufe:

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Hebammen, Physiotherapeuten
- Rechts- & Wirtschaftsberufe: Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Technische & kreative Berufe: Architekten, Ziviltechniker, Schriftsteller, Journalisten
- Unterrichtende Berufe: Selbstständige Lehrer, Dozenten, Coaches

Beispiel: Bei einer Arztpraxis, die medizinische Geräte oder Arzneimittel verkauft, könnte eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Praxis nicht nur für ihre eigenen Patienten Produkte bereitstellt, sondern diese auch an Dritte verkauft oder ein separates Lager für den Handel führt. Zum Beispiel könnte ein Orthopäde neben seiner Behandlung spezielle Schuhinlagen oder Bandagen verkaufen. Solange dies nur ergänzend zur ärztlichen Tätigkeit geschieht, bleibt die freiberufliche Einstufung meist erhalten. Wenn jedoch ein erheblicher Teil des Umsatzes aus dem Verkauf dieser Produkte resultiert und eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit erkennbar ist, könnte das Finanzamt eine gewerbliche Tätigkeit annehmen. In einem solchen Fall könnte eine Trennung der Einkünfte erforderlich sein, um die steuerlichen Vorteile der freiberuflichen Tätigkeit nicht zu gefährden.

2. Steuerliche Vorteile für Freiberufler

Keine Gewerbesteuer

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbeordnung und müssen daher keine Gewerbesteuer zahlen. Das reduziert die Steuerbelastung erheblich im Vergleich zu gewerblichen Unternehmern.

Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe

Medizinische Leistungen, die der Heilbehandlung dienen, sind nach § 6(1) Z 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Das betrifft u. a. Allgemeinmediziner & Fachärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Hebammen und Physiotherapeuten.

Andere freiberufliche Tätigkeiten wie beispielsweise kosmetische Medizin, Gutachtertätigkeiten oder Beratungen, die nicht der Heilbehandlung dienen, unterliegen der Umsatzsteuer (Regelsatz 20 % oder ermäßigter Satz 10 %).

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann für Ärzte von Vorteil sein, insbesondere bei hohen Investitionen in medizinische Geräte o.ä., denn durch den Vorsteuerabzug lassen sich dadurch erhebliche Kosten sparen.

Schwellenerwerbsregelung

Falls die Einnahmen eines Freiberuflers unter der Kleinunternehmengrenze von € 35.000 netto bleiben, entfällt die Umsatzsteuerpflicht. Die Überschreitung dieser Grenze innerhalb eines bestimmten Toleranzbereichs hat unter Umständen keine Auswirkung.

Einkommensteuer statt Körperschaftsteuer

Freiberufler versteuern ihre Einkünfte über die Einkommensteuer (ESt), die je nach Einkommenshöhe zwischen 0 % und 55 % beträgt.

Wer hohe Gewinne erzielt, könnte über eine GmbH-Gründung nachdenken, um von der gesenkten Körperschaftsteuer (KöSt) von 23 % ab 2024 zu profitieren. Allerdings ist zu beachten, dass bei einer Gewinnausschüttung Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % anfällt, sodass die gesamte Steuerbelastung bei einer GmbH-Gewinnausschüttung 44,175 % beträgt. (Hinweis: Ob eine GmbH sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab - Details dazu sind im Infoblatt über die GmbH zu finden.)

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung statt doppelter Buchhaltung

Freiberufler müssen keine doppelte Buchhaltung führen, sondern dürfen die vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nutzen, solange der Umsatz unter € 700.000 liegt.

3. Wichtige steuerliche Pflichten für Freiberufler

- Steuerliche Anmeldung: Die Eintragung beim Finanzamt als Freiberufler ist erforderlich.
- Steuererklärung: Jährliche Einkommensteuererklärung & Umsatzsteuererklärung.
- Sozialversicherung: Anmeldung bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS). Die Beiträge hängen vom Gewinn ab (mindestens ca. 250 €/Monat).
- Steuerliche Aufzeichnungen: E-A-R und Belegaufbewahrung (für mind. 7 Jahre).
- Vorsicht bei Mischleistungen: Werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemischt angeboten, kann das steuerliche Nachteile haben.

4. Lohnt sich eine GmbH für Ärzte und Freiberufler?

Gerne stellen wir Ihnen dafür unser Informationsblatt zur GmbH-Gründung zur Verfügung, in dem Sie viele wichtige Informationen finden. Falls Sie eine persönliche Beratung wünschen, vereinbaren wir gerne einen Termin für Sie in unserer Kanzlei.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.